

Nutzungsreglement
der
Bürgergemeinde Aarberg

1. Abschnitt: Nutzungsgut

Art. 1 Einleitung

Die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde Aarberg obliegt dem Burgerrat (Art. 34 Ziff.1 Organisations- und Verwaltungsreglement).

Das gesamte Vermögen der allgemeinen Burgerverwaltung bildet das Nutzungsgut. Es umfasst den Liegenschaftsbesitz (Gebäude, Land und Wald), die Wertschriften, die Bank- und anderen Guthaben.

Ausgenommen vom Nutzungsgut sind:

- das Vermögen des Armenguts
- das Vermögen des Stipendienfonds
- das Vermögen der Stubengesellschaft
- das Vermögen der Burgerschützengesellschaft
- die zweckgebundenen Fonds der Forstverwaltung: Forstreservfonds und Uebernutzungsfonds

Die Bezeichnungen dieses Reglementes, welche sich auf die männliche Form (z.B. der Bürger) beziehen, gelten auch für alle weiblichen Bezeichneten.

Art. 2 Verwendung des Vermögensertrages

Der Ertrag des Nutzungsgutes dient, vorrangig:

1. zur Bestreitung der Verwaltungskosten
2. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
3. zur Bestreitung der budgetierten sowie der ausserhalb des Budgets beschlossenen Ausgaben
4. zur Schuldentilgung und Bildung von Reserven
5. zur freiwilligen Unterstützung von Werken, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

nachrangig:

6. zur Ausrichtung von Nutzungen gemäss Art. 9 ff dieses Reglementes

Art. 3 Ausführung

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Burgerrat.

2. Abschnitt: Nutzungsberechtigung

Aufnahme, Beendigung, Aufnahmegebühren

Art. 4 Voraussetzungen

Um in den Genuss des Burgernutzens zu gelangen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- | | | |
|-------------|----|--|
| Bürgerrecht | 1. | Besitz des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Aarberg. |
| Alter | 2. | Mindestalter 25 Jahre. Am Stichtag 31. Dezember muss das 25. Altersjahr beendet sein. |
| Wohnsitz | 3. | Am 31. Dezember muss der Bewerber mindestens sechs Monate Wohnsitz in Aarberg haben (massgebend ist die Niederlassungsbewilligung der Einwohnergemeinde). |
| Anmeldung | 4. | Schriftliche Anmeldung beim Bürgergemeindepräsidenten vor dem 1. November.
Der Burgerrat veröffentlicht die Anmeldefrist anfangs Oktober im Amtsanzeiger. |

Art. 5 Aufnahme

Der Burgerrat beschliesst über die eingelangten Gesuche. Die Aufnahme in die Nutzungsberechtigung kann nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt sind.

Für die erstmalige Aufnahme ist innert dreissig Tagen nach Empfang der Bestätigung eine Gebühr von Fr. 100.-- an die Burgerkasse zu bezahlen. Erfolgt bei Nichteinhalten dieser Frist auf eine erste Mahnung innert 10 Tagen die Zahlung immer noch nicht, so gilt dies als Verzicht auf den Burgernutzen. In Härtefällen oder bei Geltendmachung von wichtigen Gründen kann der Burgerrat eine letzte Nachfrist gewähren.

Art. 6 Beendigung

Die Nutzungsberechtigung endet

1. mit dem Verlust des Bürgerrechts
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Aarberg
3. mit dem Tod des Berechtigten
4. aufgrund einer schriftlichen Verzichtserklärung des Berechtigten
5. mit dem Ausschuss durch den Burgerrat (Art. 7)

Tritt der Beendigungsgrund nach dem 1. November ein, erhält der Nutzungsberechtigte bzw. seine Erben den ganzen Nutzen des laufenden Kalenderjahres.

Bereits vor dem 1. November erhaltene Nutzungen verbleiben ganz dem Berechtigten. Es erfolgt keine marchzählige Abrechnung per Beendigungstag.

Art. 7 Ausschluss

Wenn ein Nutzungsberechtigter den Interessen der Bürgergemeinde entgegenwirkt oder dem Ansehen der Bürgergemeinde abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann er vom Burgerrat von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen werden. Die mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Verfügung kann nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Rechtsmittel des Ausgeschlossenen gegen diese Verfügung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Fürsorgefälle

Bei Nutzungsberechtigten, welche vom Armengut der Bürgergemeinde Aarberg Fürsorgeleistungen beanspruchen, kann der Burgerrat die Ansprüche aus der Holz- und Landnutzung mit den Fürsorgezahlungen verrechnen.

3. Abschnitt: Art und Umfang der Nutzungsberechtigung

Art. 9 Nutzungsjahr

Das Nutzungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Umfang

Der Burgernutzen besteht aus

1. Holznutzung
2. Landnutzung
3. Neujahrsgaben

Art. 11 Holznutzung

- Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch auf 2 Ster gemischtes Brennholz. Die Zuteilung erfolgt durch Verlosung.
- Die Rüstkosten gehen zu Lasten des Berechtigten und werden bei der Verlosung eingezogen. Der Burgerrat kann auf den Einzug verzichten, wenn es die Ertragsverhältnisse erlauben.
- Das Holz ist bis 1. Mai abzuführen. Nach diesem Termin im Wald verbliebendes Holz fällt entschädigungslos an die Burgergemeinde zurück.

Holzentschädigung

Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf den Bezug des Brennholzes, erhält er den Gegenwert abzüglich der Rüstkosten in Geld (sogenannte Holzentschädigung). Diese wird vom Burgerrat alljährlich nach dem Holzmarktpreis endgültig festgesetzt. Sie wird im Dezember zusammen mit der Landentschädigung ausbezahlt.

Meldung über Holzbezug oder Holzentschädigung

Mit der Aufnahme in die Nutzungen hat der Nutzungsberechtigte dem Burgerschreiber bekanntzugeben, ob er das Holz oder die Holzentschädigung wünscht. Diese Wahl bleibt in Kraft bis Widerruf. Dieser ist der Burgerschreiberei bis am 15. Januar mitzuteilen.

Art. 12 Landnutzung

Alles Kulturland wird vom Burgerrat zur landwirtschaftlichen Nutzung gemäss Pachtreglement verpachtet. Der jährliche Netto-Pachtertrag wird zu gleichen Teilen durch Auszahlung einer vom Burgerrat festzulegenden Landentschädigung an die Nutzungsberechtigten verteilt. Sie wird im Dezember zusammen mit der Holzentschädigung ausbezahlt.

Art. 13 Neujahrsgaben

Das bisherige Nutzungsreglement vom 29. Septem-

ber 1855 sagt über die Neujahrsgaben folgendes:

„Die Neujahrsgabe ist eine auf althergebrachte Uebung beruhende burgerliche Nutzung, welche seit dem Jahre 1835 reglementarisch bestimmt ist und auch ferner beibehalten werden soll. Es gelten hiefür folgende Bestimmungen:

Die Neujahrsgabe besteht

- a) für ein ganzes Los aus:
1 Mass Wein, 4 Pfund Weissbrot und Fr. 1.--
in Geld
- b) für ein halbes Los aus:
½ Mass Wein, 4 Pfund Weissbrot und
Fr. -.50 in Geld

Die Neujahrsgabe wird jeweilen am Neujahrstage ausgerichtet.

Der Burgerrat ordnet die Austeilung der Neujahrsgabe an und soll dafür sorgen, dass der Wein und das Brot in guter Qualität geliefert werden.“

Die Neujahrsgaben bestehend aus Wein, Brot und einem Taler werden weiterhin als althergebrachter Brauch beibehalten.

Der Burgerrat bestimmt jährlich den Umfang und die Einzelheiten der Verteilung der Neujahrsgaben.

Art. 14 Abgabe der Neujahrsgaben ehrenhalber

Der Burgerrat kann die Neujahrsgaben nicht nutzungsberechtigten Personen als Anerkennung für besondere Verdienste in der Oeffentlichkeit und gegenüber der Burgergemeinde ehrenhalber abgeben.

Art. 15 Kürzung der Nutzungen

Bei ungenügender Ertragslage des Nutzungsgutes zur Erfüllung der vorrangigen Aufgaben (Art. 2 Ziff. 1 - 4) muss der Burgerrat die Holznutzung (Art. 11) und die Landnutzung (Art. 12) kürzen oder aufheben.

Diese Massnahme ist auf maximal drei Jahre beschränkt. Nachher hat die Burgergemeindeversammlung durch Abänderung des Nutzungsreglementes darüber zu beschliessen.

4. Abschnitt: Uebergangsbestimmung

Art. 16 Bisherige Nutzungsberechtigte

Alle, die nach bisherigem Nutzungsreglement nutzungsberechtigt waren, werden ohne neue Anmeldung und Aufnahme nach diesem Reglement nutzungsberechtigt. Sie bezahlen keine Aufnahmegebühr.

Art. 17 Aufnahme verheirateter Bürgerinnen

Nach bisherigem Reglement war die Ehefrau eines nutzungsberechtigten Bürgers nicht selber nutzungsberechtigt. Nach diesem Reglement steht ihr ein eigener Anspruch auf die Nutzung zu, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 bis 3 hiervor erfüllt. Für sie gelten ebenfalls Art. 4 Ziffer 4 verbunden mit Art. 5.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Für die Anfechtung der Beschlüsse des Burgerrates und der burgerlichen Organe gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt erstmals für die Nutzungsperiode ab 01.01.1995 bis 31.12.1995 in Kraft. Die Zustimmung der Gemeindedirektion bleibt vorbehalten.

Es hebt das Nutzungsreglement vom 29. September 1855 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Art. 20 Revision des Reglementes

Eine Revision dieses Nutzungsreglementes kann jederzeit von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen werden. Jede Aenderung ist durch die Gemeindedirektion zu genehmigen.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Bürgergemeinde Aarberg am 21. September 1993.

Im Namen der Bürgergemeinde

Der Präsident

Ulrich Peter

Der Burgerschreiber

Andreas Blank